

Rechtsausschuss

Az. 02/2016

Augsburg, 08.11.2016

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

██████████ e.V.,
gesetzlich vertreten durch den Präsidenten ██████████ oder zwei Präsidiumsmitglieder,
██████████

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: ██████████

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC),
gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Jürgen Franke, die Vizepräsidenten Franz Schumacher und Wolfram Beck, die Schatzmeisterin Irene Däuber und den Sportdirektor Harald Seitz, Frankenstraße 3, 71543 Wüstenrot

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Jürgen Franke

beigeladen

██████████ e.V.
gesetzlich vertreten durch den Präsidenten ██████████ und den Vizepräsidenten ██████████
██████████ und die Schatzmeisterin ██████████

Verfahrensbevollmächtigter: ██████████

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann und die Beisitzer Edith Heckmann und Ingo Trümpler auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil

1. Die Entscheidung des Spielleiters Pokal vom 08.10.2016, das Ergebnis von ██████████ zu annullieren, wird aufgehoben. Das Spiel ist daher wie folgt zu werten:

██████████ : ██████████

4,0 : 4,0 Mannschaftspunkte

3221 : 3240 Kegel

11 : 13 Satzpunkte

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Tatbestand

Am 08.10.2016 spielten der Antragsteller und der Beigeladene in der zweiten Runde des DKBC Pokals gegeneinander. Der Antragsteller spielte u.a. mit A [REDACTED] K [REDACTED] in der Mannschaft [REDACTED], welche im Ligaspielbetrieb in der Bundesliga Classic spielt. A [REDACTED] K [REDACTED] spielte am 01.10.2016 am dritten Spieltag der 2. Bundesliga Nord/Ost in der Mannschaft SKC Kleeblatt Berlin.

Das Pokalspiel zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen endete mit einem vorläufigen Endergebnis wie folgt:

[REDACTED] : [REDACTED]
4,0 : 4,0 Mannschaftspunkte
3221 : 3240 Kegel
11 : 13 Satzpunkte

Der Spielleiter Pokal traf am 08.10.2016 folgende Entscheidung:

„Das Ergebnis von A [REDACTED] K [REDACTED] wird annulliert.“

Das Pokalspiel wurde dann wie folgt gewertet:

6,0 : 2,0 Mannschaftspunkte
3221 : 2711 Kegel
13:11 Satzpunkte

Gegen diese Entscheidung legte der Antragsteller mit Schreiben vom 14.10.2016 beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorab per E-Mail, zugegangen am gleichen Tag, und schriftlich, der Geschäftsstelle des Antragsgegners zugegangen am 20.10.2016, Einspruch ein.

Der Antragsteller ist der Meinung, bei den Spielen der DKBC-Bundesligen und dem DKBC-Pokal handele es sich um getrennte Wettbewerbe, die nach unterschiedlichen Systemen organisiert seien. Die Bundesligen würden an Spieltagen spielen, während der Pokal in Runden ausgetragen würde. Die in der Entscheidung des Spielleiters Pokal zitierte Norm der Sportordnung Teil C, Ziffer 1.6.3, würde sich ausdrücklich auf die Spieltage / Spielwochen der Bundesligaspiele und die damit in Zusammenhang stehenden Aufstiegs- und Relegationsspiele beziehen. Die Verweisung in Ziffer 3.7 SpO C würde nur Bezug auf Ziffer 1.6.3 SpO C nehmen und dementsprechend für zwei gleichzeitig im DKBC Pokal teilnehmende Mannschaften gelten. Wettbewerbsübergreifend sei die Regelung nicht zu verstehen.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß zuletzt,

die Entscheidung des Spielleiters Pokal aufzuheben und das Pokal-Spiel zwischen der Antragstellerin und der Beigeladenen mit 4,0 : 4,0 Mannschaftspunkte, 3221 : 3240 Kegel und 11 : 13 Satzpunkten zu werten.

Der Antragsgegner stellte keinen Antrag.

Auf die Begründung in der Entscheidung des Spielleiters Pokal vom 08.10.2016 wird daher verwiesen.

Der Beigeladene ist der Meinung, dass es Aufgabe der jeweiligen Mannschaften sei, dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Spieler spielberechtigt seien. Der Spielleiter Pokal

fungiere als Kontrollorgan. Der Beigeladene habe die Entscheidung des Spielleiters Pokal selbst geprüft. Er sei mit dieser einverstanden.

Bezüglich des weiteren Vorbringens wird auf die Antragsschrift vom 14.10.2016, die Entscheidung des Spielleiters Pokal und die Stellungnahme des Beigeladenen vom 27.10.2016 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag erweist sich als vollumfänglich begründet.

I.

Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt. Insbesondere gilt nicht, wie in der Rechtsmittelbelehrung des Spielleiters Pokal angegeben, die Wochenfrist, sondern die Zweiwochenfrist des 8.1.5 RVO DKBC. Die Wochenfrist des 5.4 RVO DKBC ist mangels Strafentscheidung des Spielleiters Pokal nicht anwendbar. Es handelt sich hier um eine Entscheidung über die Wertung eines Pokalspiels.

II.

Entgegen der Ansicht der spielleitenden Stelle kann die Verweisung in Ziffer 3.7 SpO C DKBC nicht derart verstanden werden, dass eine Verknüpfung von Bundesligaspielbetrieb und Pokal besteht.

1.

Aufgabe des DKBC ist es nach Ziffer 4 Satzung DKBC Deutsche Meisterschaften und weitere sportliche Wettbewerbe zu organisieren sowie andere sportliche Maßnahmen durchzuführen. Nach Ziffer 2.1 SpO B DKBC gliedert sich der Spielbetrieb des DKBC in verschiedene Wettbewerbsarten.

Die vom Antragsgegner angebotenen sportlichen Wettbewerbe finden sich in der Sportordnung DKBC Teil C. In Ziffer 1 SpO C DKBC wird der Clubspielbetrieb im Allgemeinen geregelt. Unter Ziffer 2 SpO DKBC wird der Clubspielbetrieb speziell für das 120-Wurf-System geregelt. In Ziffer 3 SpO C DKBC finden sich die Regularien zum DKBC-Pokal. In den weiteren Ziffern der SpO C DKBC sind die Einzelmeisterschaften, die Vereinsmeisterschaft der Senioren und die Deutschen Meisterschaften Sprint und Tandem-Mixed zu finden.

2.

Dem Wortlaut nach ist damit schon eine Trennung der Wettbewerbsarten in den Ordnungen des DKBC angelegt.

3.

Aber auch in systematischer Hinsicht kann eine Verknüpfung der Wettbewerbe Clubspielbetrieb und Classic-Pokal nicht gegeben sein. Der Verweis in Ziffer 3.7 SpO C DKBC auf Ziffer 1.6.3 SpO C DKBC ist nur als Rechtsfolgenverweis zu verstehen.

Eine entsprechende Regelung für zweite Mannschaften, die auf den Spielbetrieb des Classic-Pokals verweist, fehlt. Wäre eine Gesamtschau beider Wettbewerbe in Bezug auf die Regelungen zur zweiten Mannschaft gewollt, so müsste konsequenterweise auch ein Verweis bezüglich zweiter Mannschaften in den Clubspielbetrieb gegeben sein. Genau ein solcher Verweis fehlt jedoch.

4.

Wie der Rechtsausschuss des DKBC bereits in seiner Entscheidung vom 28.10.2010 festgestellt hat, ist mit Ziffer 1.6.3 SpO C DKBC beabsichtigt, die Wechselregelungen und Spieleinsätze zwischen zwei gleichzeitig im Spielbetrieb des DKBC teilnehmenden Mannschaften vernünftig zu regeln, um ein ungeordnetes Hin- und Herwechseln von Spielern und Spielerinnen zwischen beiden Mannschaften eines Clubs auf ein vernünftiges Maß einzuschränken und um einen geordneten Spielbetrieb beim gleichzeitigen Spiel zweier Mannschaften eines Clubs innerhalb der Bundesligen des DKBC sicherzustellen.

Diese Entscheidung, die für den Clubspielbetrieb getroffen wurde, gilt auch im Rahmen des Classic-Pokals, bei dem auch mehrere Mannschaften eines Clubs teilnehmen können.

Auch im Classic-Pokal soll ein ungeordnetes Hin- und Herwechseln von Spielern und Spielerinnen zwischen beiden Mannschaften des Clubs auf ein vernünftiges Maß eingeschränkt werden. Dies gilt umso mehr, als dass nach Ziffer 3.1 SpO C DKBC eine Spielberechtigung für konkrete Mannschaften besteht.

Sinn und Zweck der Regelung zur zweiten Mannschaft in Ziffer 3.7 SpO C DKBC ist es gerade nicht die im Classic-Pokal spielberechtigten Mannschaften auf Grund Personaleinsatzes im Clubspielbetrieb zu reglementieren. Die Gefahr des ungeordneten Hin- und Herwechselns und damit eine etwaige Wettbewerbsverzerrung ist bei diesen unterschiedlichen Wettbewerben nicht gegeben.

5.

Der Einsatz des Spielers A [REDACTED] K [REDACTED] im Clubspiel der Antragsstellerin vom 01.10.2016 in der 2. Bundesliga Nord/Ost ist daher für den Einsatz im Pokalspielbetrieb irrelevant. Eine Entscheidung der spelleitenden Stelle dahingehend, dass das Ergebnis des Spielers A [REDACTED] K [REDACTED] auf Grund dieses Einsatzes zu annullieren sei, ist daher nicht möglich.

6.

Das Pokalspiel vom 08.10.2016 zwischen dem Antragsteller und dem Beigeladenen ist daher wie folgt zu werten:

[REDACTED] : [REDACTED]

4,0 : 4,0 Mannschaftspunkte

3221 : 3240 Kegel

11 : 13 Satzpunkte

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.

Bernd Herrmann

Edith Heckmann

Ingo Trümpler

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Bernd Herrmann

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschuss gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.